

# Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 85 / 1. November 1986

## DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG BIOLOGIE DER RUHR - UNIVERSITÄT BOCHUM VOM 14. JULI 1986

veröffentlicht in "Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen" Nr. 9 vom 15. September 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung  
Zeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

#### § 2

##### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Biologie den Diplomgrad „Diplom-Biologe“ bzw. „Diplom-Biologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplommurkunde der Studiengang anzugeben.

#### § 3

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.\*

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 165 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa zwölf Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 4

##### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel vor Beginn des neunten Studienseesters, und zwar vor Inangriffnahme der Diplomarbeit (§ 17 Abs. 1), abgelegt sein.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

#### § 5

##### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Biologie einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Jede Gruppe unterbreitet für ihre Mitglieder und deren Vertreter Wahlvorschläge. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren beträgt drei Jahre, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung

\*) Vorläufige Festsetzung bis zum Vorliegen einer für verbindlich erklärten Empfehlung der zuständigen Studienreformkommission.

über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer dürfen nur Professoren und habilitierte Mitglieder der Hochschule bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Bochum ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

## § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Biologie erbracht sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Fremdhilfe, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweitthörer zugelassen ist,
3. je einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:  
Zoologische Bestimmungsübungen,  
Botanische Bestimmungsübungen,  
Zoologische Anfängerübungen,  
Botanische Anfängerübungen,  
Biologische Anfängerexkursionen,  
Chemisches Praktikum für Biologen,  
Physikalisches Praktikum für Biologen,  
Übungen zu einem mathematischen Grundkurs.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich auf dem von der Fakultät vorgeschriebenen Formblatt über das Dekanat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

### § 11

#### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundlagen der Biologie (insbes. Botanik und Zoologie),
2. Chemie,
3. Physik.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen in je einer Klausurarbeit. Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 13 Abs. 2 nach der Wiederholung der Fachprüfung (§ 14) hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert in der Regel im Fach Biologie mindestens 60 und höchstens 75 Minuten, in den Fächern Physik und Chemie jeweils mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 18 entsprechend. Im Fach Biologie schlägt der Bewerber vier Prüfer entsprechend den Vorlesungen Biologie I-IV vor. Unter den an den vier Abschnitten beteiligten Prüfern hat der Bewerber die freie Wahl, der nach Möglichkeit zu entsprechen ist; es wird jedoch auf der Grundlage des Gesamtstoffes der jeweiligen Semesterveranstaltungen geprüft. Die Prüfer legen nach § 13 Abs. 1 gemeinsam die Note fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll innerhalb eines Semesters nach der Wiederholung abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Ergänzungsprüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt gestatten. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Der Prüfungsstoff in Biologie umfaßt die Inhalte der im Grundstudium angebotenen Vorlesungen Biologie I-IV und der zugeordneten Anfängerübungen in Zoologie und Botanik.

(5) Die Prüfungen in den Fächern Chemie und Physik umfassen die Inhalte der für Biologen in diesen Fächern angebotenen Vorlesungen sowie der jeweils zugeordneten Praktika.

(6) Die Prüfungen in den Fächern Chemie und Physik können vorgezogen werden. Sie sollen spätestens vor dem fünften Semester abgeschlossen sein (§ 4 Abs. 1).

(7) Die Termine für die Klausurarbeiten werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angesetzt. Sie sollen in den der Vorlesungszeit folgenden bzw. vorangehenden 14 Tagen liegen.

(8) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

### § 12

#### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit im Fach Biologie beträgt vier Stunden.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten in den Fächern Chemie und Physik beträgt jeweils zwei Stunden.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet

- |                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| bei einer Bewertung bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einer Bewertung über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern; dabei wird die Prüfung im Fach Biologie doppelt gewertet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 14

#### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie gemäß § 13 nicht bestanden ist oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gilt, in der in § 11 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Form einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung erfolgt zum nächsten Klausurtermin (§ 11 Abs. 7), spätestens jedoch nach einem Semester. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Wiederholung auch zu einem späteren Zeitpunkt gestatten.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 15

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruchs.

## III. Diplomprüfung

### § 16

#### Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. an der Ruhr-Universität Bochum für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
4. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

4.1 in den Fächern des Pflichtbereichs:  
Übungen in Genetik (ein Leistungsnachweis),  
Übungen in Tierphysiologie (ein Leistungsnachweis),  
Übungen in Pflanzenphysiologie (ein Leistungsnachweis);

4.2 Wahlpflichtbereich:  
vier bis sechs Leistungsnachweise über Praktika im Gesamtumfang von mindestens 60 Semesterwochenstunden aus folgenden Gebieten:  
Morphologie und Systematik der Pflanzen, Geobotanik,  
Morphologie, Systematik und Ökologie der Tiere,  
Physiologie der Pflanzen,  
Physiologie der Tiere,  
Zellbiologie,  
Mikrobiologie,  
Genetik,  
Biochemie und Biophysik.

Der Kandidat kann unter diesen weiterführenden Praktika frei wählen.

(2) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen. Im übrigen gelten § 9 und § 10 entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich über das Dekanat für Biologie an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind außer den in entsprechender Anwendung der §§ 9 und 10 vorzulegenden Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2,

2. gegebenenfalls Vorschläge des Kandidaten über die gewünschten Prüfer gemäß § 6 Abs. 3,
3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

### § 17

#### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. je einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern,
2. der Diplomarbeit

und soll zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen.

(2) Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung sind:

1. Botanik,
2. Zoologie,
3. Genetik und Cytologie,
4. Mikrobiologie,
5. Biochemie und Biophysik,
6. ein Prüfungsfach der von den ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fakultäten angebotenen Studiengänge, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Biologie steht.

Von den unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Fächern ist ein Fach als Hauptfach und ein Fach als erstes Nebenfach zu wählen. Zweites Nebenfach ist ein nach Nummer 6 auszuwählendes Prüfungsfach.

(3) Die mündliche Prüfung im Hauptfach dauert in der Regel mindestens 60 und höchstens 75 Minuten. Die mündliche Prüfung im Nebenfach dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten.

(4) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von drei Wochen abgelegt werden.

(5) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 18

#### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sollen vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt werden. Hierbei wird der Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) durchzuführen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 19

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Reine Literaturarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder habilitierten Mitglied der Fakultät für Biologie ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Ruhr-Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann in der Regel erst nach dem Ablegen der letzten mündlichen Prüfung ausgegeben werden (§ 17 Abs. 1). Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit um bis zu sechs Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 20

#### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, entscheidet die Prüfungskommission unter Hinzuziehung eines dritten Prüfers, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt.

### § 21

#### Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewertet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 kann auf einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission bei überragenden Leistungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden, wenn in der Diplomarbeit die Note 1,0 erreicht wurde.

### § 23

#### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Fristgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 14 gilt entsprechend.

### § 24

#### Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 25

#### Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomes gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 26

#### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache durch das Bestehen der Prüfung geheilt, hat der Kandidat die Zulassung vorläufig zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

**Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 29

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1986/87 erstmalig für den Diplomstudiengang Biologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1986 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 1986 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet; der Antrag ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie vom 9. 2. 1979, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 58 vom 9. 2. 1979, außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 25. 6. 1985 und des Senats vom 5. 12. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 2. 1986 - II B 3-8142.6 - sowie der Beitrittsbeschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 8. 7. 1986 und des Senats vom 10. 7. 1986.

Bochum, den 14. Juli 1986

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr. K. Ipsen

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
PROMOTIONSORDNUNG DER ABTEILUNG  
FÜR BIOLOGIE DER RUHR-UNIVERSITÄT  
BOCHUM VOM 6. AUGUST 1986**

veröffentlicht in "Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen" Nr. 10 vom 15. Oktober 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 785), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Abteilung für Biologie der Ruhr-Universität Bochum vom 20. April 1983 (GABl. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff Abteilung wird durch Fakultät ersetzt.
2. Der Begriff Fakultät wird durch Fakultätsrat ersetzt.

**Artikel II**

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie verleiht auch für besondere naturwissenschaftliche Verdienste den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) gemäß § 17.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

**§ 17  
Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät für Biologie verleiht für besondere naturwissenschaftliche Verdienste den Doktorgrad ehrenhalber auf Antrag eines oder mehrerer Professoren oder Privatdozenten.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie wählt zur Vorbereitung einer Ehrenpromotion (§ 1 Abs. 2) einen besonderen Ausschuss, der nach Prüfung des Antrages und Beratung eine Empfehlung vorlegt.
- (3) Der Beschluß über eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie sowie von drei Vierteln aller habilitierten Mitglieder der Fakultät für Biologie. Die Stimmabgabe der habilitierten Mitglieder der Fakultät erfolgt schriftlich.